

Beschneidung – Heileingriff, religiöses Gebot oder strafbare Körperverletzung?*

Günter Jerouschek

In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts sah sich in der westlichen Welt ein Thema in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt, das bis dahin fast ausschließlich ethnologische Aufmerksamkeit gefunden hatte. Gemeint ist die weibliche Beschneidung, die in einigen Gebieten des islamischen Kulturkreises und in vornehmlich afrikanischen Stammesgesellschaften geübt wird. In den islamischen Residuen wird sie religiös begründet, von der überwiegenden Mehrheit aber als unislamisch abgelehnt und deren islamische Provenienz mitunter gar als westliche Propaganda ausgegeben.¹ In Ägypten ist sie auch unter der diskriminierten Minderheit der koptischen Christen verbreitet, was zeigt, dass auch andere als religiöse Motive – unbeschnittene Töchter sind auf dem Heiratsmarkt schwer zu vermitteln – hereinspielen.² Aufsehen erregte das Thema durch Berichte zweier afrikanischstämmiger Mannequins, *Iman* und deren Cousine *Waris Dirie*, über ihre Beschneidungserfahrungen, die sie für das Leben gezeichnet hätten. Insbesondere *Diries* biographischer Bestseller „Wüstenblume“³ mit der Schilderung des qualvollen Rituals rüttelte die westliche Welt auf, eindeutig Stellung zu beziehen. Dass der Wunsch nach Beschnittenwerden auch von Betroffenen geteilt wird, steht auf einem anderen Blatt.

Ist man sich im abendländischen Kulturkreis in der Ächtung der weiblichen Beschneidung als menschenunwürdiger Grausamkeit noch weitestgehend einig, so gilt dies umso weniger für ihr Pendant, die männliche Beschneidung. Sie scheint von einer Art Tabu umgeben, jedenfalls ist von ihr bis in die jüngste Zeit fast nie die Rede, wenn es um die Verträglichkeit religiös gebotener oder wenigstens motivierter Handlungen mit den Grundsätzen des säkularen Rechts geht.

Dabei ist das Thema der multikulturellen Herausforderungen seit geraumer Zeit von gesellschaftspolitischer und juristischer Aktualität: Welchen medizinisch indizierten oder gebotenen Heilmaßnahmen und gegebenenfalls zu wesentlichen Lasten darf man sich aus Gründen der Religion verweigern, welche be-

* In Erinnerung an unsere gemeinsame Zeit in Hannover.

¹ Nachweise bei G. Jerouschek, Beschneidung und das deutsche Recht, NStZ 2008, S. 313–319, hier S. 314 Fn. 16.

² Vgl. etwa Le Monde vom 23. 12. 2005, S. 17.

³ *Waris Dirie*, Wüstenblume, 2007.

kenntnissträchtigen Symbole und Kleidungsstücke dürfen von Privaten und religiösen Spezialisten im schulischen Raum ausgestellt bzw. getragen werden, von welchen Unterrichtseinheiten dürfen Kinder mit Rücksicht auf die staatlich verordnete Schulpflicht befreit werden oder darf Tieren aus Gründen der Religion ein qualvoller Tod zugemutet werden? In den Kontext dieser Fragen gehört auch die Beschneidung von männlichen Säuglingen und noch unmündigen Knaben.

Als ich im Jahr 2007 meinen ersten Beitrag zu den rechtlichen Weiterungen der Knabenbeschneidung schrieb, war diese Frage in der rechtswissenschaftlichen Diskussion kein Thema. *Mathias Robes* Beitrag zur „Islamisierung des deutschen Rechts“ streifte die Beschneidung nur an zwei Stellen, wo gesagt wurde, Körperverletzungen seien grundsätzlich unter Strafe gestellt, Buben dürften aus religiösen Gründen dennoch straffrei beschnitten werden.⁴ Dies sei so, weil – vorzugswürdig – die Rechtswidrigkeit entfalle oder mit der h. M. der Eingriff geringfügig und sozialadäquat sei. Verwiesen wurde für die Mindermeinung auf das Lehrbuch von *Gropp* und für die h. M. auf den StGB-Kommentar von *Tröndle/Fischer*⁵. Dann gab es noch einen Diskussionsbericht aus dem Gesprächskreis „Ethik in der Medizin“ der Sächsischen Landesärztekammer, in dem die Mädchenbeschneidung missbilligt wurde, zur Knabenbeschneidung das Meinungsbild aber uneinheitlich blieb, ob sie nicht von der Religionsausübungsfreiheit gedeckt sei.⁶

So dürftig war in der Tat die Befundlage. Das hat sich in der Zwischenzeit gehörig geändert. Mein eigener Beitrag war noch 2007 von einer Zeitschrift als zu abseitig abgelehnt worden und ist dann im folgenden Jahr in der *NStZ* erschienen⁷. In etwa gleichzeitig lieferte der damalige Bochumer Habilitand und Herzberg-Schüler *Holm Putzke* einen detaillierten Beitrag zur Beschneidungsproblematik für die *Herzberg-Festschrift*⁸. Er hat seinen Ansatz mit dem Rekurs auf die zivilistischen Schutzbestimmungen für Kinder sodann in mehreren Veröffentlichungen vor allem medizinrechtlich ausgeschrieben⁹. Einiges Aufse-

⁴ *Mathias Robe*, Islamisierung des deutschen Rechts, *JZ* 2007, S. 801–806, hier S. 802, 805.

⁵ Ebd., S. 802 Fn. 7. Fischer hat in der 49. Aufl. die von Tröndle eingenommene Position inzwischen revidiert, vgl. *Fischer*, StGB und Nebengesetze, § 223 Rn. 66.

⁶ *Bernd-Rüdiger Kern*, Beschneidung in Deutschland. Religionsfreiheit oder Körperverletzung, *Ärzteblatt Sachsen* 3 (2006), S. 104f.

⁷ Wie Fn. 1.

⁸ *Holm Putzke*, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge; in: *Strafrecht zwischen System und Telos*, FS für Rolf Dietrich Herzberg zum 70. Geburtstag, 2008, S. 669–709.

⁹ *Holm Putzke*, Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung, in: *NJW* 2008, S. 1568ff.; *Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen*, in: *MedR* 2008, S. 268ff.; *Strafbarkeit der Zirkumzision von Jungen*, in: *Monatsschrift Kinderheilkunde* 2008, S. 783ff.; *H. Putzke/M. Stehr/H.-G. Dietz*, Zirkumzision bei nicht einwilligungsfä-

hen erregte seine Kritik an einer Frankfurter Dissertationsschrift und deren Begutachtung¹⁰, über die die FAZ berichtete.¹¹

Bemerkenswert ist, dass in derselben Zeitschrift, die meinen Beitrag abgelehnt hatte, noch im Jahr 2008 eine Abhandlung von *Kyrill-A. Schwarz* über verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung erschien¹², auf die *R. D. Herzberg* mit einer Replik antwortete¹³. Auf *Schwarz*' Kritik an meinen Ausführungen werde ich sogleich zurückkommen. Weitere Abhandlungen unterschiedlicher Autoren aus straf-, sozial- und verfassungsrechtlicher Sicht führten zu einem differenzierten Meinungsbild¹⁴, und auch der Meinungsstand hat sich geändert. Wie die Zusammenstellung bei *Herzberg* zeigt, ist die ganz herrschende Ansicht in der Literatur auf die bereits von *Putzke* und mir vertretene Ansicht eingeschwenkt, die medizinisch nicht indizierte Beschneidung von Knaben stelle eine strafbare Körperverletzung dar¹⁵.

Schwarz hat mir – ohne sich inhaltlich mit meinen Argumenten auseinanderzusetzen – tendenziös anmutende tatsächliche Schilderungen und Voreingenommenheit attestiert, weshalb ich kurz auf die Angriffe eingehen möchte. Einmal ermangele es der gebotenen wissenschaftlichen Distanz, wenn ich den jüdischen Beschneidungsritus als „eigensinnige Entlehnung“ charakterisierte.¹⁶ Angespielt wird damit auf meine Ausführungen zum Ursprung des Beschneidungsbrauches im Judentum. Ich rekurrierte mit meiner Formulierung auf die religionsgeschichtlich wohl überwiegend vertretene Ansicht, die Juden hätten den Brauch der Beschneidung im ägyptischen Exil kennengelernt und adaptiert. „Eigensinnig“ wäre diese Entlehnung dann aber deshalb, weil in Ägypten – die Beschränkung auf die Priesterkaste erfolgte erst später – die Jünglingsbeschneidung als Initiationsritus geübt wurde, die Beschneidung der Knaben im Judentum aber am 8. Tag nach der Geburt erfolgen sollte. „Eigensinnig“ wäre dann eben die Säuglingsbeschneidung im Vergleich zur Jünglingsbeschneidung im Hegemonialvolk. Der Terminus „eigensinnig“ ist im sozial- und geschichtswissenschaftlichen Sprachgebrauch im Übrigen ohne weiteres gängig und hat nichts mit „trotzig“ oder ähnlichem zu tun, womit er alltagssprachlich konnotiert

higen Jungen: strafrechtliche Konsequenzen auch bei religiöser Begründung, in: Deutsches Ärzteblatt 2008, S. 1778–1780 sowie Monatsschrift Kinderheilkunde 2008, S. 783–788.

¹⁰ Zu *J. Schneider*, Die männliche Beschneidung als verfassungs- und sozialrechtliches Problem, 2008, ZIS 2009, S. 177 ff.

¹¹ FAZ vom 10. 6. 2009, S. N 5 von *J. Zenthöfer*.

¹² *K.-A. Schwarz*, Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, JZ 2008, S. 125–129.

¹³ *R. D. Herzberg*, Rechtliche Probleme der rituellen Knabenbeschneidung, in: JZ 2009, S. 332 ff.

¹⁴ Vgl. *R. D. Herzberg*, Religionsfreiheit und Kindeswohl, ZIS 2010, S. 471–475, hier S. 472 f., Fn. 10.

¹⁵ Ebd.: „So in der Tat die inzwischen herrschende Lehre“.

¹⁶ *G. Jeruschek*, wie Fn. 1, S. 313.

werden mag. Wo sich hier mangelnde wissenschaftliche Distanz erschließt, ist mir schleierhaft.

Den zweiten Beleg für seine Invektive findet *Schwarz* in der Wortwahl „Beschneidungslobby“¹⁷, womit ich einflussreiche Gruppierungen in der US-amerikanischen Ärzteschaft und Interessenvertreter der Medizinindustrie bezeichne, die sich vehement für die medizinische Indizierung der Beschneidung und für die Beibehaltung der Beschneidung als medizinische Standardmaßnahme einsetzen. Der Hintergrund ist folgender: Nachdem die medizinische Beschneidung unter erhöhten Rechtfertigungsdruck geraten ist, steht damit zugleich auch die Beibehaltung der Beschneidung im Regelleistungskatalog der Krankenversicherungen in den USA und damit ein millionenschweres Geschäft für die Ärzteschaft, die die Beschneidungsapparaturen herstellende medizintechnische Industrie und nicht zuletzt auch für die die Vorhüte verarbeitende Arzneimittelindustrie auf dem Spiel. Und da sollte es keine Lobby geben, die diesen Markt zu retten suchte? Das wäre nicht nur in den USA, sondern auch hierzulande völlig weltfremd. Es hätte mich auch sehr gewundert, wenn der Ausdruck „Lobby“ nicht auch in der beschneidungskritischen amerikanischen Literatur vorkommen würde, und man wird in der Tat unschwer fündig: *N. F. Toubia* machte in seinem Beitrag zu einem Sammelband neben dem religiösen Rückhalt im Islam und im Judentum eine „strong medical lobby in the United States“¹⁸ für die Beschneidung aus, und im Vorwort zu diesem Band wird auch auf den beträchtlichen ökonomischen Aspekt der Beschneidung abgehoben, der schon 1996 Hunderte von Millionen Dollar ausmachte.¹⁹

Die Lobby beim Namen zu nennen, zeugt m. E. weniger von Voreingenommenheit als vielmehr von der Anerkennung einer Realität, die die Persistenz des Beschneidungsphänomens in den Vereinigten Staaten erklären hilft. Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass es neben diesem Mainstream mit den JAC (Jews Against Circumcision) auch eine innerjüdische Protestbewegung gegen die Beschneidung gibt. Für sie ist die Knabenbeschneidung eine „barbaric primitive, torturous and mutilating practice“, die im modernen Judentum keinen Platz haben dürfe. Gerade die Juden, die „some of the smartest people in the world“ seien und bei einem Bevölkerungsanteil von 0,3% 33% aller Nobelpreisträger stellten, sollten doch „smart enough“ sein, „to understand that mutilating a little boys’ penis is not an acceptable practice in modern times.“²⁰ Die Beschneidung erfülle nur das Verlangen anderer Leute nach Tradition, beruhe auf Indoktrination, die Verstümmelung der Söhne lasse den Respekt vor diesen

¹⁷ Ebd., S. 315.

¹⁸ *N. F. Toubia*, *Evolutionary Cultural Ethics and the circumcision of Children*, in *Deniston, Hodges, Milos* (Hg.), *Male and Female Circumcision*, New York u. a. 1999, S. 1–7, hier S. 6.

¹⁹ *Deniston* u. a., wie Fn. 18, Vorwort.

²⁰ <http://www.jewsagainstcircumcision.org./home.htm>.

vermissen, und die Eltern, die darauf verzichteten, seien die besseren. In der Originalversion der Thora werde die Beschneidung nicht einmal erwähnt, und fehlbare Männer hätten sie eingeführt, um der Masturbation Einhalt zu gebieten. Aber, wie gesagt, der Mainstream sieht das anders.

Was den dritten Beleg anlangt, so verhält es sich mit ihm nicht anders als mit den ersten beiden: Ich hätte die Beschneidung mit einer „Brandmarkung“²¹ verglichen, was ebenfalls auf mangelnde wissenschaftliche Distanz und Voreingenommenheit schließen lasse. Je nun: Was mich zu dem Vergleich bewogen hat, hat die folgende Bewandnis. Die Brandmarkung verfolgt einen bestimmten Zweck, nämlich ein Tier einer Nutzviehherde als einem bestimmten Besitzer zugehörig auszuweisen, um zu verhindern, dass Dritte in den Genuss des Tieres kämen, die nicht mit der Aufzucht oder dem Erwerb zu tun hatten. Die Brandmarkung war so ein dem Tier körperlich „eingraviertes“ und damit möglichst unmanipulierbares Zeichen, das der Exklusion – der Unterscheidung von fremden Tieren – und zugleich der Inklusion – der Zugehörigkeit zur eigenen Herde – diene. Bei Verbrechern im Mittelalter diene die Brandmarkung der Exklusion, nämlich der Ausgrenzung von den Biederleuten.

Zwar ist bei den Juden die Beschneidung in Bedeutung und Ursprung überdeterminiert und tritt zum Ersatzsymbol von Sohnesopfer und Kastration das Bundeszeichen hinzu. Später geriet die Beschneidung auch noch zum Reinheitszeichen, und Unbeschnittenheit wurde geradezu mit Unreinheit identifiziert. Die Septuaginta übersetzte – vom Wortlaut gar nicht angezeigt – sogar Unbeschnittenheit mit Unreinheit.²² Bundeszeichen und das Reinheits-/Unreinheitszeichen sind aber Distinktionsmerkmale per excellence, die Inklusion und Exklusion markieren: Die Zugehörigkeit zum auserwählten Volk und zu den Reinen. Unbeschnittenheit geriet sogar zum Schimpfwort.

Blaschke, Autor einer umfänglichen und bestens dokumentierten Studie zur Beschneidung im Judentum, lässt keinen Zweifel daran, dass es sich bei der Beschneidung um eine spezifische *Nota Judaica* handelte.²³ Auch hier kam es auf die Irreversibilität, die körperliche Gravur, an, und als sich in der hellenistischen Zeit Juden vermehrt anschickten, das Beschneidungszeichen chirurgisch zu kaschieren – die Operation hieß *Epispasmos* –, verschärften die Rabbis den Beschneidungsmodus, um die Vorhautreparatur nach Kräften zu verunmöglichen. Diese Form der sogenannten *Periah* ist die bis heute gültige. Dass Juden versuchten, die äußeren Merkmale der Beschneidung rückgängig zu machen, lag daran, dass in der graeco-römischen Hegemonialkultur beschnittene Penisse als unästhetisch galten.²⁴

²¹ G. Jerouschek, wie Fn. 7, S. 319.

²² A. Blaschke, *Beschneidung. Zeugnisse der Bibel und verwandter Texte*, Tübingen/Basel 1989 (Diss. Theol. Heidelberg), S. 113.

²³ Ebd., S. 250f.

²⁴ Vgl. hierzu bereits G. Jerouschek, wie Fn. 1, S. 314 mit Nachw.

Ich denke, es dürfte deutlich geworden sein, dass die Beschneidung damit denselben Zweck verfolgte wie die Brandmarkung, nämlich den der Distinktion von den anderen, die nicht dazu gehörten. Die Säuglingsbeschneidung wiederum, die jedenfalls ein jüdisches Spezifikum darstellt und sich von der sonst geübten initiationsrituellen Beschneidung abhebt, wird damit begründet, dass sich Säuglinge noch nicht wehren könnten!²⁵ Auffällig ist auch, dass in den überlieferten jüdischen Stellungnahmen zur Beschneidung immer wieder auch der Aspekt der Strafe hereinspielt und eine Anästhesie bis heute auf Vorbehalte stößt. Das Insistieren auf die Knabenbeschneidung ist umso bemerkenswerter, als der Status des Juden ja durch die Geburt durch eine jüdische Mutter definiert wurde und wird, der Beschneidung also keine statusbegründende, sondern lediglich eine statusratifizierende Funktion zukommen konnte. Das Reinheitsphantasma bleibt davon freilich unberührt. Nur von daher bleibt der Satz „*extra circumcisionem nulla salus*“²⁶ einigermaßen nachvollziehbar.

Ich hoffe, zur Genüge dargetan zu haben, dass die vorgebrachten Belege für mangelnde wissenschaftliche Distanz und Voreingenommenheit schlichtweg haltlos sind, und der geäußerte Voreingenommenheitsverdacht auf dessen Urheber zurückfällt.

Was die Beschneidung im deutschen säkularen Recht anlangt, so ergeben sich, soweit ich es überschaue, vier Problemschwerpunkte: Einmal, dass sich bei uns zwei religiöse Gruppierungen, der Islam und das Judentum, der Beschneidung befleißigen, während die christliche Mehrheitskultur – anders als in den USA – dies nicht tut; dann, dass die Eltern Minderjährige beschneiden lassen, die selbst in den rituellen Akt noch nicht einwilligen können, mit anderen Worten sieht sich das Problem der stellvertretenden Einwilligung aufgeworfen; dann die Frage nach der medizinischen Indiziertheit der Beschneidung, die sich mit dem letzteren Gesichtspunkt überschneidet; und schließlich die Frage nach der Rechtswidrigkeit bzw. Strafbarkeit der Beschneidung nach deutschem Recht.

Was den ersten Gesichtspunkt anlangt, so handelt es sich um eine Frage, die die Rechtsprechung seit einigen Jahrzehnten umtreibt: Was darf das staatliche Gesetz Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften zumuten, wenn dieses Geboten der Religion widerstreitet. Der hierzu von *Herzberg*²⁷ eingeschlagene Lösungsweg wirkt bündig und ist eindeutig: Die Religions- und Religionsausübungsfreiheit berührt die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gem. Art. 140 GG, 139 WRV gar nicht. Da nun, und das ist recht einhellig anerkannt, die Beschneidung den Straftatbestand der Körperverletzung gem. § 223 StGB, wenn nicht gar der gefährlichen gem. § 224 StGB – die neuere

²⁵ Ebd., S. 314 mit Fn. 7.

²⁶ *Blaschke*, wie Fn. 22, S. 274f.

²⁷ *Herzberg*, wie Fn. 13, S. 471.

Entscheidung des BGH, die professionelle Ärzte von der Strafbarkeit ausnehmen will, ist inkonsistent und nicht durchzuhalten²⁸ – erfüllt, fällt die Religionsfreiheit von vornherein als Entkriminalisierungsgrund aus.

Ich glaube nur nicht, dass sich das Bundesverfassungsgericht diese von *Herzberg* eingenommene Sichtweise zu eigen machen wird. Die obigen Beispiele zeigen ja, dass die grundgesetzlich in Art. 4 GG garantierte Religionsfreiheit dem staatlichen Gesetz abverlangt, auf die religiösen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Eine früher verbreitete Ansicht, die eine religionsfreiheitliche Prärogative nur für das Unterlassen, nicht aber für das aktive Tun reklamieren wollte²⁹ und die für die Beschneidung mit Rücksicht auf das aktive Zuwiderhandeln gegen das Verbot der Körperverletzung zu einer Strafbarkeit gelangte, hat sich nicht durchzusetzen vermocht. Ich halte es also für naheliegend, dass sich das Bundesverfassungsgericht zu einer Abwägung zwischen den Integritätsrechten des Kindes einerseits und dem elterlichen Erziehungsrecht im Verein mit der Religionsausübungsfreiheit andererseits herbeilassen würde.

Hier, und das leitet zum zweiten Problempunkt über, besteht freilich die Besonderheit, dass Dritte aus religiösen Gründen einem Unmündigen eine Körperverletzung angedeihen lassen. Die Eltern handeln also um der Ausübung ihres Bekenntnisses willen, denn noch kein Kind hat sich selbst dafür entschieden, beschnitten zu werden, sondern schon immer haben die Eltern über die Beschneidung des Kindes entschieden. Ich selbst bin bei der Abwägung zu einem eindeutigen Überwiegen der Integritätsrechte des Kindes gem. Art. 1 und 2 GG gelangt und habe, auch mit Rücksicht auf das Gebot des schonendsten Ausgleiches, für einen Aufschub der Entscheidung über die Beschneidung bis zur Mündigkeit plädiert.³⁰ Dann nämlich griffe § 228 StGB Platz, der § 223 StGB bei einer Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen, die hier nicht einschlägig wären, rechtfertigt. Auf die stellvertretende Einwilligung ist § 228 StGB aber nicht zugeschnitten, weshalb man, folgt man der obigen Ansicht nicht, die für diesen Fall maßgeblichen zivilistischen Kautelen entweder in § 228 StGB hineinlesen muss oder auf die allgemeinen zivilistischen Grundsätze der §§ 1626, 1631 BGB zurückgreift. Im Ergebnis würde das nichts ändern.

Dabei wird von Befürwortern einer rechtlich durchgreifenden stellvertretenden Einwilligung immer wieder geltend gemacht, es handele sich jedenfalls bei der Säuglingsbeschneidung um einen ganz geringfügigen Eingriff, „probably slight for an infant“³¹, der überdies keine negativen Auswirkungen zeitige.

²⁸ BGH NStZ 1987, 174. Hierzu vgl. *Thomas Exner*, Sozialadäquanz im Strafrecht. Zur Knabenbeschneidung, Diss. 2010, 2011, S. 33 f.

²⁹ Vgl. etwa *U. Ebert*, Der Überzeugungstäter in der neueren Rechtsentwicklung, 1975, S. 19 f.

³⁰ *G. Jerouschek*, wie Fn. 1, S. 319.

³¹ *M. Fitzgerald*, The Birth of Pain, The Circumcision Reference Library, MRC News (London), 1998, S. 20–23; *G. Jerouschek*, wie Fn. 1, S. 316.

Das stimmt nicht. So ist beispielsweise die früher gängige Mär von der nicht gegebenen oder auch nur geringeren Schmerzempfindlichkeit von Kleinkindern längst obsolet. Das Schmerzempfinden ist lediglich anders als bei Erwachsenen, und überdies erfüllt die Beschneidung alle Kriterien, die an eine über die körperliche Verletzung hinausgehende frühkindliche psychische Traumatisierung aus psychotraumatologischer Perspektive anzulegen sind.³² Über die Art und Weise der Auswirkungen gibt es aber kaum Untersuchungen, so dass die Aussage über mangelnde Nachhaltigkeit schlicht einer hinlänglichen Grundlage entbehrt. Im Gegenteil gibt es sogar vereinzelte Hinweise darauf, dass dem nicht so ist und durchaus nachhaltige Auswirkungen zu gewärtigen sind.³³ So richtig es ist, hier zwischen Säuglings- und Pubertierendenbeschneidung zu differenzieren, so absurd erscheint es aus psychotraumatologischer Sicht, eine Empfehlung zugunsten der Säuglingsbeschneidung überhaupt zu erwägen³⁴, da dies ja voraussetzen würde, je früher man Kinder traumatisiert, desto besser. Darüber, dass hierzulande jüdischem Brauchtum gegenüber mit Rücksicht auf die Barbarismen der NS-Zeit eine besondere Zurückhaltung geboten ist, sollte man nicht verkennen, dass, was den Juden recht ist, den Muslimen billig ist. Dass sich hier aber ein dringendes klinisches Forschungsdesiderat auftut, erübrigt sich fast zu sagen.

Eine Akzentverschiebung ergibt sich jedoch, wenn man gar nicht auf den religiösen Kontext der Beschneidung abhebt, sondern ihr eine medizinische Indiziertheit unterstellt oder eine solche jedenfalls der religiösen Motivierung hinzugesellt. Diesen Weg hat *Bian Fateh-Moghadam* beschritten.³⁵ Das hat sicher den Vorteil, dem ideologischen belasteten kulturkonfliktösen Diskurs zu entgehen. Wenn es so wäre, dass die Beschneidung medizinischen Nutzen verspricht und man diesen als Ausdruck elterlicher Sorge in die stellvertretende Einwilligung einbringt, so käme es in der Tat auf die religiöse Motivierung nicht mehr an. Hierbei haben allerdings kurativ medizinische Indikationen von vornherein außer Betracht zu bleiben, denn solche erlauben seit jeher eine Vorhautbeschneidung, wenn sie zur Heilung des Gebrechens angezeigt ist. Problematisch sind hingegen die reklamierten präventiv-medizinischen Indikationen, die der Autor für die Beschneidung reklamiert.³⁶ Lässt man sie Revue passieren, so fühlt man sich als Elternteil nachgerade verantwortungslos, wenn man sein Kind nicht beschneiden lässt. Dies spiegelt in etwa die derzeitige Situation in den Vereinigten Staaten, wo nun seit gut einem Jahrhundert versucht wird, die Heil-

³² Ebd., S. 316.

³³ Ebd., Circumcision Reveal (Foreskin Restoration), <http://www.cirp.org/library/restoration>, S. 2.

³⁴ So aber *M. Franz*, Männliche Genitalbeschneidung und Kindesopfer; *A. Borkenhagen*, *E. Brähler*, Intimmodifikationen, 2010, S. 183–214, hier S. 207 f.

³⁵ *B. Fateh-Moghadam*, Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, RW 2010, S. 115–142.

³⁶ Ebd., S. 134 ff., insb. S. 136 f.

samkeit der Beschneidung mit immer neuen prophylaktischen Vorteilen und „social benefits“ zu begründen.

Ich möchte dabei gar nicht so weit wie *Herzberg* gehen, künftigem Wohl bereits a limine die Tauglichkeit als mögliche Indikation für eine Beschneidung abzusprechen.³⁷ Impfungen, tatbestandlich nach der Rspr. ja auch wenigstens Körperverletzungen gem. § 223 StGB, verfolgen ja ebenfalls den Zweck, Krankheiten, die – nota bene – im Kindesalter drohen, vorzubeugen. Dies könnte man dann, so sie dazu im Stande wäre, auch der Beschneidung zugute halten. Ich würde sogar so weit gehen, eine solche Prophylaxe auch Dritten zugute kommen zu lassen: Wenn etwa – ein zugegebenermaßen sehr hypothetischer Fall – ein Kind an einer ansteckenden Krankheit litte, gegen die es selbst resistent wäre, für Dritte aber ein realistisches Ansteckungsrisiko bestünde, so würde ich, könnte man dieser durch eine Beschneidung vorbeugen, diese auch für angezeigt halten.

Nur: Bislang konnte noch keine medizinische Untersuchung halten, was sie versprach, nämlich die Beschneidung als sinnvolle medizinische Maßnahme auszuweisen, weder zugunsten der betroffenen Kinder noch zugunsten Dritter. Affirmative Studien wurden immer durch solche konterkariert, die keinen statistischen Zusammenhang, der eine medizinische Indiziertheit der Vorhautbeschneidung nahe gelegt hätte, erkennen konnten. Dass die kritischen Studien von Beschneidungsbefürwortern gerne marginalisiert oder gar unterschlagen werden, wie dies auch bei *Fateh-Moghadam* der Fall ist, ist fast schon notorisch.³⁸ Auch bei der jüngsten Indikation, die derzeit Hochkonjunktur hat, der HIV-Prophylaxe in Afrika, habe ich so meine Zweifel, ob man hier nicht, wie so oft bei der Suche nach Beschneidungsindikationen, einer Scheinkausalität aufsitzt. Aber gleichviel: Der in Afrika eventuell bestehende Zusammenhang lässt sich für Europa und Amerika nicht bestätigen, weshalb die andernorts möglicherweise gegebene HIV-Prophylaxe für hiesige Verhältnisse belanglos ist.³⁹ Das gilt umso mehr, als der Nutzen regelmäßig ja erst im Erwachsenenalter einträte und anderweitige Vorkehrungen sich anböten.

Die nun ein Jahrhundert andauernde Suche nach den medizinischen Vorteilen der Beschneidung erinnert fatal an die Aussage des größten jüdischen Arztes und Philosophen des Mittelalters, *Maimonides*, man möge aufhören, nach medizinischen Gründen für die Beschneidung zu suchen, denn es gäbe keine.⁴⁰ Offenbar reichte es schon damals nicht, die Beschneidung als rein religiöses Gebot zu akzeptieren, wenn nicht noch weltlicher Nutzen hinzukäme. Für die

³⁷ *R. D. Herzberg*, wie Fn. 13, S. 473.

³⁸ Zur Einschüchterung beschneidungskritischer Ärzte vgl. *Denniston*, *Tyranny of the Victims*, in: *Denniston et al.*, wie Fn. 1, S. 221–240, hier S. 234.

³⁹ Wie hier *H. Putzke*, wie Fn. 9, *Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen*, *MedR* 2008, S. 271.

⁴⁰ *G. Jerouschek*, wie Fn. 1, S. 313.

USA gilt dies umso mehr, als hier die Beschneidung – von der religiös motivierten bei Juden und Muslimen einmal abgesehen – als ausschließlich medizinisch indizierte Säuglingsbeschneidung am dritten Tag nach der Geburt praktiziert wird. Mindestens die Hälfte der US-amerikanischen Männer – die Schätzungen schwanken zwischen 50% und 75% – ist solchermaßen beschnitten worden. Dass man womöglich die Kinder grundlos einer so schmerzhaften Prozedur unterzogen haben könnte, ängstigt selbstredend und macht die Suche nach zureichenden Gründen einigermaßen nachvollziehbar. Hinzu kommt aus psychotraumatologischer Sicht, dass passiv Traumatisierte dazu neigen, das passiv Erlittene aktiv weiterzureichen.

In einem weiteren Schritt unternimmt es *Fateh-Moghadam* sodann, mit Rücksicht auf die anerkannte elterliche Prärogative bei der Beurteilung des Kindeswohls den möglichen Nutzen der Beschneidung im Rahmen der elterlichen Sorge bei der stellvertretenden Einwilligung zu berücksichtigen. Er gelangt zum Ergebnis, dass nur eine grob missbräuchliche Ausübung des Sorgerechts einer wirksamen Einwilligung entgegenstehe.⁴¹ Grob missbräuchlich sei aber die Einbeziehung der präventiv-medizinischen Vorteile nicht, weshalb die Einwilligung wirksam sei. Dass eine solche Argumentation juristisch nicht angängig ist, hat *Herzberg* hinreichend dargetan.⁴² Das gilt auch für das Vetorecht der Unmündigen, für das *Fateh-Moghadam* sich ausspricht.⁴³ Ich selbst hatte mich für einen Aufschub der Einwilligung des Kindes in die Beschneidung bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters ausgesprochen. Darüber kann man natürlich füglich streiten. Sich für die Einsichtsfähigkeit, die hier grundsätzlich den Ausschlag gibt, am Gesetz über die religiöse Kindererziehung zu orientieren und 12 Jahre (Bekenntniswechsel) oder 14 Jahre (Bekenntniswahl) anzusetzen, verfehlt den hier vorliegenden Kontext der Körperverletzung. In der Regel ein Alter von 16 Jahren zu verlangen, wie dies *Putzke* tut⁴⁴, scheint mir für Schwere und Tragweite des Eingriffs regelmäßig pubertätsbedingt doch zu früh, um sich dem elterlichen Druck zu widersetzen, weshalb ich weiterhin für die Volljährigkeit plädiere.

Wenn unsere Rechtsordnung die Beschneidung also nicht billigt, so ist damit aber noch nicht gesagt, dass sie auch als Körperverletzung gem. § 223 StGB strafbar sein müsste. So gelangt eine unlängst verfasste und gründlich abwägende Dissertationsschrift zum Ergebnis, dass zwar verfassungsrechtlich am Vorrang der Integritätsinteressen des Kindes gegenüber den Elternrechten kein Zweifel bestehen könne, dass die religiös motivierte Beschneidung aber die an die Sozialadäquanz anzulegenden Voraussetzungen erfülle und deshalb der

⁴¹ *Fateh-Moghadam*, wie Fn. 34, S. 133.

⁴² *R.D. Herzberg*, wie Fn. 13, S. 474.

⁴³ *Fateh-Moghadam*, wie Fn. 34, S. 126 ff., 138 f.

⁴⁴ *Putzke/Stebr/Dietz*, wie Fn. 9, S. 784 mit Fn. 11.

Tatbestand der Körperverletzung nicht erfüllt sei.⁴⁵ Bei der profunden Aufbereitung des Instituts der Sozialadäquanz gab mir freilich die Kategorie der allgemeinen sozialetischen Billigung zu denken. Sicher ist es richtig, dass der bei den Juden jahrhundertlang und bei Muslimen jahrzehntlang hierzulande geübte Brauch der Beschneidung völlig unanstößig geübt wurde. Die christlich geprägte Mehrheitsbevölkerung begegnete ihm indifferent, mitunter angesichts der Fremdheit des Brauchs auch skeptisch, aber er wurde als im Bereich des religiösen Arkanums ein Schattendasein fristend anstandslos hingenommen.

Nur hat sich in den letzten Jahrzehnten einiges getan: Die zunehmende Sensibilisierung gegenüber den Rechten des Kindes hat dazu geführt, dass jahrhundertlang ziemlich fraglos geübte Erziehungsgebräuche diskreditiert wurden und etwa die elterliche Gewalt massiven Erosionen ausgesetzt war und sogar terminologisch der elterlichen Sorge weichen musste. Wer seine Kinder nach dem Motto „Wer sein Kind liebt, der züchtigt es“ erzieht, macht sich strafbar und ebenso der Pädagoge, der Körperstrafen noch zu seinem erzieherischen Repertoire zählt. Nicht von ungefähr dürfte in diesem Sog auch die Frage der Beschneidung von Kindern zu einem Thema der wissenschaftlichen Auseinandersetzung geworden sein. Ob also unmündige Kinder im Interesse des religiösen Bekenntnisses der Eltern körperverletzt – die beschneidungskritische Literatur in den USA spricht hier bevorzugt von „mutilate“⁴⁶, verstümmeln – werden dürfen, scheint mir, was die Sozialadäquanz der Beschneidung anlangt, statt mit einem „noch“ mit einem „nicht mehr sozialadäquat“ beantwortet werden zu müssen. Eines Verbots der religiösen Beschneidung, wie in der Presse erwogen⁴⁷, bedarf es dementsprechend gar nicht, und über die Furcht der Politik, dieses Minenfeld zu betreten⁴⁸, zu spekulieren ist müßig.

⁴⁵ *Thomas Exner*, wie Fn. 28, S. 187f.

⁴⁶ Vgl. etwa Fn. 20.

⁴⁷ *Richard Wagner*, FAS vom 6. 2. 2011, S. 6.

⁴⁸ Ebd.